

Zum ärztlichen Zeugnisverweigerungsrecht.

Von

Dr. jur. Franz Neukamp, Bielefeld,
Landgerichtsrat i. R.

Dem für das Zeugnisverweigerungsrecht des Arztes nach § 53 Abs. 1 Ziff. 3 Reichs-Strafprozeßordnung (RStPO.) sehr bedeutamen Strafurteil des Reichsgerichts vom 17. XI. 1936 — 1 D 793/36 — (Juristische Wschr. 1937, S. 629, Nr 17, mit Anmerkung von Rechtsanwalt Dr. Rilk in Berlin, ebenda S. 886, Nr 14) — liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Mädchen hatte am 4. IV. 1936 Selbstmord begangen. In einem wegen dieses Selbstmordes anhängig gewordenen Strafverfahren gegen einen Mann wurden 3 Ärzte, die das Mädchen vor seinem Tode behandelt hatten, als Zeugen geladen und vernommen. Vor der Vernehmung der Ärzte hatte der Vorsitzende des Strafgerichts in der Hauptverhandlung festgestellt, daß die 3 Ärzte von ihrer Schweigepflicht befreit seien. Die Mutter des Mädchens hatte nach dessen Selbstmord am 7. IV. und 25. V. 1936 schriftlich zu den Gerichtsakten erklärt, sie, die Mutter, befreie die Ärzte von ihrer Schweigepflicht; von der Verstorbenen selbst lag eine solche Erklärung nicht vor. Der Vorsitzende des Strafgerichts hatte offenbar die Ärzte bei der Belehrung über ihre Schweigepflicht auf die Erklärungen der Mutter hingewiesen, hieraus die Befreiung der Ärzte von ihrer Schweigepflicht entnommen und die Ärzte dadurch wohl zur Aussage veranlaßt.

Das Reichsgericht bemerkt dazu treffend, daß diese „Feststellung“ des Vorsitzenden rechtsirrig war. Die Mutter der Verstorbenen konnte die Ärzte nicht rechtswirksam von der Schweigepflicht befreien. „Während die Schweigepflicht des Arztes den Tod des Patienten überdauert, gilt dies nicht auch für das Recht, den Arzt von dieser Schweigepflicht zu befreien. Dieses ist vielmehr ein höchstpersönliches Recht des sich dem Arzt Anvertrauenden und nicht vererblich.“ (§ 13 Abs. 2 Satz 2 Reichsärzteordnung). Die Ärzte konnten deshalb nach dem Tode des Mädchens nicht mehr von ihrer Schweigepflicht rechtsverbindlich befreit werden, die Befreiungserklärungen der Mutter waren rechtlich wirkungslos, so daß die Ärzte berechtigt waren, über das, was ihnen die Verstorbene anvertraut hatte, ihr Zeugnis zu verweigern, soweit sie nicht nach den ihnen im § 13 Abs. 3 Reichsärzteordnung aufgestellten Grundsätzen zur Aussage verpflichtet sind. Ob eine solche Aussagepflicht besteht oder nicht, hat der Arzt selbst zu entscheiden und kann, wie das Reichsgericht erklärt, nicht unter Hinweis auf § 53

Abs. 2 RStPO. zur Aussage gezwungen werden, wenn nicht der behandelte Patient selbst den Arzt von der Schweigepflicht ausdrücklich befreit hat.

Zu diesem Reichsgerichtsurteil bemerkt *Rilk* (a. a. O.) zutreffend, § 53 Abs. 1 Ziff. 3 RStPO. schütze das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient, weil dieses Vertrauen zur erfolgreichen Krankenbehandlung unerläßlich sei. Dieses Vertrauen des Patienten zum Arzte beruhe wesentlich darauf, daß der Arzt nicht von dritter Seite zur Preisgabe des Anvertrauten gezwungen werden könne. Dieses Vertrauensverhältnis sei ein höchstpersönliches, dessen Aufrechterhaltung lediglich vom Willen des Kranken selbst abhängen. Das Reichsgericht lehne es mit Recht ab, daß die Hinterbliebenen über das dem Arzte vom Verstorbenen Anvertraute verfügen könnten; in den Geheimbereich der Persönlichkeit hätten auch die nächsten Verwandten nicht einzudringen. Mit Recht betont *Rilk* weiter, der als Zeuge geladene Arzt sei nicht seinem Patienten gegenüber *verpflichtet*, seine Aussage zu verweigern, sondern lediglich *berechtigt*, nach freiem pflichtgemäßem Ermessen auszusagen oder sein Zeugnis zu verweigern. Das Gericht dürfe aber den Arzt als Zeugen nicht falsch über sein Zeugnisverweigerungsrecht belehren, einen Irrtum bei ihm erwecken oder eine irrende Meinung aufrecht erhalten, daß ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht bestehe. Dadurch würde dem Arzte als Zeugen die freie Willensentschließung gerade genommen, er würde sich gebunden fühlen, wo er frei sei. Dabei sei es gleichgültig, ob der Arzt durch förmlichen Gerichtsbeschluß oder eine einfache Erklärung des Vorsitzenden zu seiner Entschließung veranlaßt werde.

Der Auffassung des Reichsgerichts, eine *Pflicht* zur Aussage sei auch im § 13 Reichsärzteordnung für den Fall des § 53 Abs. 2 RStPO. nicht vorgesehen, tritt *Rilk* mit Recht entgegen; denn unabhängig von der Entschließung des Patienten besteht für den Arzt als Zeugen und Sachverständigen nach § 13 Abs. 3 Reichsärzteordnung die Pflicht zur Aussage. Ob im Einzelfall eine solche Pflicht gegeben ist oder nicht, hat jeder Arzt selbst zu entscheiden. So spricht auch *Pfundner-Neubert*: „Das neue Deutsche Reichsrecht“ (IV, d, 16, S. 14., Anm. 5 zu § 13 Abs. 3 Reichsärzteordnung) von einem „Wegfall der Schweigepflicht aus überwiegenden Interessen.“

Dieses Reichsgerichtsurteil zeigt klar, welche schwerwiegenden Entscheidungen durch § 13 Abs. 3 Reichsärzteordnung in die Hand eines jeden Arztes gelegt sind, Entscheidungen, die der Arzt nicht nur wie hier in Straf-, sondern auch in Zivilprozessen oft treffen muß¹.

¹ Siehe *Neukamp*, „Das ärztliche Berufsgeheimnis nach der Reichsärzteordnung“ (Klin. Wschr. 1936, 1106 ff.).